

**Ordnung zur Änderung
der Master-Prüfungsordnung
des Studiengangs Agrarwirtschaft
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest**

vom 21. November 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung des Studiengangs Agrarwirtschaft an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Soest vom 4. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 12.10.2011) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht und allen betroffenen Paragraphen wird § 21 Semesterbegleitende Teilprüfungen ersatzlos gestrichen. Alle folgenden Paragraphen behalten ihre bisherigen Nummerierungen.

2. § 4 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden. Eine Studienaufnahme zum Wintersemester wird empfohlen. Das Studium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Der Studienplan wird so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann. Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

3. § 11 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfalle ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen, welches die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.“

4. § 17 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Semesterarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 10 bis 20 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie werden durch einen Fachvortrag von maximal 30 Minuten Dauer sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung ergänzt. Neben der Papierform ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können.“

5. § 18 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel 10 bis 20 Seiten Umfang, die im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts erstellt werden.“

6. § 24 Absatz 1 Buchstabe b erhält die folgende Fassung:

„b) in den Modulen des ersten und zweiten Semesters gemäß Anlagen 1, 2 und 3 45 Credits erworben hat.“

7. Anlage 1 erhält die folgende Fassung:

Anlage 1: Pflichtmodule

| Modul | Credits | Fach-semester | Fach-semester | Prüfungsvorleistung |
|------------------------------------|---------|------------------------------|------------------------------|---------------------|
| | | Studienbeginn Wintersemester | Studienbeginn Sommersemester | |
| Projektmanagement | 5 | 1 | 2 | SL |
| Seminar | 5 | 1 | 2 | SL |
| Produkt- und Innovationsmanagement | 5 | 2 | 1 | SL |
| Projektarbeit | 5 | 2 | 1 | |
| Unternehmensführung | 5 | 3 | 4 | |
| Unternehmensbezogene Projektarbeit | 15 | 3 | 4 | SL |
| Master-Thesis | 25 | 4 | 3 | |
| Kolloquium | 5 | 4 | 3 | |

8. Anlage 2 erhält die folgende Fassung:

Anlage 2: Wahlpflichtmodule I

| Modul | Credits | Fach-semester | Fach-semester | Prüfungsvorleistung |
|---|---------|------------------------------|------------------------------|---------------------|
| | | Studienbeginn Wintersemester | Studienbeginn Sommersemester | |
| Bodennutzung und Standortanalyse | 5 | 1 | 2 | |
| Management in der Tierhaltung | 5 | 1 | 2 | |
| Lineare Programmierung | 5 | 1 | 2 | |
| Kontroll- und Steuerungssysteme in der Pflanzenproduktion | 5 | 2 | 1 | SL |
| Spezielle Tierernährung | 5 | 2 | 1 | SL |
| Politikanalyse | 5 | 2 | 1 | SL |
| Pflanzenbausysteme und Nährstoffmanagement | 5 | 3 | 4 | |
| Zuchtstrategien bei Nutztieren | 5 | 3 | 4 | SL |
| Welternährungswirtschaft | 5 | 3 | 4 | SL |

9. Anlage 3 erhält die folgende Fassung:

Anlage 3: Wahlpflichtmodule II

| Modul | Credits | Fach-semester | Fach-semester | Prüfungsvorleistung |
|--|---------|------------------------------|------------------------------|---------------------|
| | | Studienbeginn Wintersemester | Studienbeginn Sommersemester | |
| Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie | 5 | 1 | 2 | |

| | | | | |
|---|---|---|---|----|
| Betriebsorganisation in der Tierproduktion | 5 | 1 | 2 | |
| Controlling | 5 | 1 | 2 | |
| Experimentelle Phytomedizin | 5 | 1 | 2 | SL |
| Biotechnologie | 5 | 1 | 2 | |
| Agrarelektronik | 5 | 1 | 2 | SL |
| | | | | |
| Ertragsbildung und Züchtung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen | 5 | 2 | 1 | |
| Betriebsanalyse Tiergesundheit | 5 | 2 | 1 | |
| Steuern & Recht | 5 | 2 | 1 | |
| Grünlandssysteme | 5 | 2 | 1 | |
| Qualitätsmanagement | 5 | 2 | 1 | SL |
| Spezielle Nutztierethologie | 5 | 2 | 1 | |

10. Anlage 4 erhält die folgende Fassung:

Anlage 4: Zusatzmodule

| Modul | Credits | Fach-semester | Fach-semester | Prüfungsvorleistung |
|-----------------------------------|---------|------------------------------|------------------------------|---------------------|
| | | Studienbeginn Wintersemester | Studienbeginn Sommersemester | |
| Erfolgreich Auftreten und Handeln | | 1 | 2 | |
| Finanzinvestitionen | | 1 | 2 | |

SL =Studienbegleitende Leistungsnachweise

Wahlmöglichkeiten:

Im 1. und 2. Semester sind jeweils 4 Wahlpflichtmodule semesterspezifisch zu wählen, davon mindestens ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich I.

Bei einem Studienbeginn im Wintersemester sind im 3. Semester und bei einem Studienbeginn im Sommersemester sind im 4 Semester aus dem Wahlpflichtbereich I zwei Wahlpflichtmodule semesterspezifisch zu wählen.

Das Fachgebiet der Semesterarbeiten, Seminare, Fallstudien und Projekte ist aus dem aktuellen Angebot des Fachbereichs zu wählen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Agrarwirtschaft vom 19.11.2013 ausgefertigt.

Iserlohn, den 21. November 2013

Der Präsident
der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster